

**Ordentliche Hauptversammlung der
HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG, Bergisch Gladbach,
am 26. Mai 2020, 13.00 Uhr (MESZ),
die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz
der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird**



Vollmacht an eine dritte Person

zu Aktionärsnummer über Aktien der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG.

Vollmacht

Ich/Wir*,
(Name, Vorname / Firma des/der Erklärenden) (PLZ, Wohnort / Sitz)

bevollmächtige/n - ggf. unter Widerruf einer bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Vollmacht -

.....
(Name, Vorname / Firma des/der Bevollmächtigten) (PLZ, Wohnort / Sitz)

mich/uns in der oben bezeichneten ordentlichen Hauptversammlung der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG unter Befreiung von § 181 BGB zu vertreten und, soweit bestehend, das Stimmrecht und sonstige Aktionärsrechte für mich/uns auszuüben. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

.....
(Ort / Datum / Unterschrift/en bzw. Person/en / Firma des/der Erklärenden (lesbar))

Bitte geben Sie uns hier Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen an (Angabe freiwillig):/.....

Hinweise

zum Verfahren der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte / zur Bevollmächtigung einer dritten Person

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen, z.B. auch durch einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung. **Auch in Fällen der Bestellung eines Bevollmächtigten muss sich der Aktionär rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden.** Dazu wird verwiesen auf die Erläuterungen in Abschnitt II Ziffer 2 der Einladung zur oben bezeichneten Hauptversammlung. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Wenn die Erteilung der Vollmacht zugunsten einer anderen Person als einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt und nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

Der Anwendungsbereich des § 135 AktG betrifft die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen, für die in der Regel Besonderheiten gelten; wenn die Absicht besteht, einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution zu bevollmächtigen, erscheint es mithin empfehlenswert, dass sich Vollmachtgeber und Bevollmächtigte rechtzeitig abstimmen.

Aktionäre können für die Vollmachterteilung den ihnen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandten „Anmeldebogen zur Hauptversammlung 2020“ benutzen. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht, wie oben angeboten, ausstellen. Ein entsprechendes Vollmachtformular steht auch im Internet unter der Adresse www.hahnag.de im Bereich „Investor Relations“, Untermenü „Hauptversammlung“, zum Abruf zur Verfügung.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären für die Übermittlung des Nachweises der Bestellung eines Bevollmächtigten und für den Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht folgende **Kontakt**daten an:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
c/o AAA HV Management GmbH
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach
oder per Telefax: +49 (0) 2202/2356911
oder per E-Mail: hahnag2020@aaa-hv.de

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft postalisch, so muss diese aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 25. Mai 2020, 24.00 Uhr (MESZ), unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. Eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail ist auch am Tag der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter noch möglich.

Die Bevollmächtigten können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht und sonstige Rechte für von ihnen vertretene Aktionäre aber unter Berücksichtigung der sonstigen Erläuterungen in Abschnitt II der Einladung zur oben bezeichneten Hauptversammlung ausüben.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.